



I. HAUSHALTSSATZUNG

HAUSHALTSSATZUNG

der Kreisstadt Heppenheim für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.März.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 / 2027 wird

im Ergebnishaushalt	2026	2027	
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	84.193.200	84.939.200	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-86.022.700	-89.743.200	EUR
mit einem Saldo von	-1.829.500	-4.804.000	EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.420.000	886.000	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-2.600	-2.100	EUR
mit einem Saldo von	3.417.400	883.900	EUR
mit einem Überschuss/ Fehlbedarf von	1.587.900	-3.920.100	EUR
im Finanzhaushalt			
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.522.100	-916.300	EUR
und dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.388.000	2.648.000	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.622.200	-3.999.100	EUR
mit einem Saldo von	2.765.800	-1.351.100	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.390.300	-1.407.300	EUR
mit einem Saldo von	-1.390.300	-1.407.300	EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss/
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres
von

2.897.600 -3.674.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2026	2027
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	395 v.H.	395 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	330 v.H.	330 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	360 v.H.	360 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 11.12.2025 beschlossenen Stellenpläne.

§ 8

Haushaltsvermerke:

Stellenbewirtschaftung und Personalmittel

- 1) Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer ohne Beschränkungen durch die Teilhaushalte umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung aufzunehmen.
- 2) Der Magistrat ist ermächtigt freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs innerhalb der Teilhaushalte und zwischen diesen umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten

Planstellen und Stellen ist bei der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung zu entscheiden.

- 3) Jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte sowie jede Stelle für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer kann mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte sowie von Stellen für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer auf mehrere Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

§ 9

- 1) **Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 75.000 EUR nicht überschreiten.
- 2) **Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.
- 3) **Unerhebliche üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der Zustimmung des Magistrats, **erhebliche** der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
Üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst **nach** Zustimmung durch die zuständigen Gremien geleistet werden.

§ 10

Unerheblich im Sinne von § 12 GemHVO sind Auszahlungen von Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, wenn sie den Betrag von 1.700.000 EUR nicht überschreiten.

Heppenheim, 12.12.2025
DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM

Rainer Burelbach
Bürgermeister

II.) Beschluss über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Heppenheim

Aufgrund des § 5 Nr. 4 EigBGes hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung vom 11.12.2025 den Wirtschaftsplan 2026/2027 der Stadtwerke Heppenheim wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026/2027 wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan		2026	2027
Wasserversorgung	Erträge	6.083.800 €	6.092.300 €
	Aufwendungen	5.965.800 €	6.089.300 €
	Jahresergebnis	118.000 €	3.000 €
Stadtentwässerung	Erträge	8.567.200 €	8.535.200 €
	Aufwendungen	7.414.200 €	7.517.200 €
	Jahresergebnis	1.153.000 €	1.018.000 €
Bäder	Erträge	863.500 €	868.500 €
	Aufwendungen	863.500 €	868.500 €
	Jahresergebnis	0 €	0 €
Gesamtbetrieb	Erträge	15.514.500 €	15.496.000 €
	Aufwendungen	14.243.500 €	14.475.000 €
	Jahresergebnis	1.271.000 €	1.021.000 €
Vermögensplan		2026	2027
Wasserversorgung	Einnahme	2.940.000 €	2.290.000 €
	Ausgabe	2.940.000 €	2.290.000 €
Stadtentwässerung	Einnahme	3.846.000 €	3.747.000 €
	Ausgabe	3.846.000 €	3.747.000 €
Bäder	Einnahme	353.000 €	108.500 €
	Ausgabe	353.000 €	108.500 €
Gesamtbetrieb	Einnahme	7.139.000 €	6.145.500 €
	Ausgabe	7.139.000 €	6.145.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2026/2027 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
Wasserversorgung	1.370.000 €	733.000 €
Stadtentwässerung	1.405.500 €	1.331.500 €
Bäder	234.000 €	0 €
Gesamtbetrieb	3.009.500 €	2.064.500 €

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen in den Wirtschaftsjahren 2026 und 2027 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

	2026	2027
Wasserversorgung	0 €	900.000 €
Stadtentwässerung	0 €	1.500.000 €
Bäder	0 €	0 €
Gesamtbetrieb	0 €	2.400.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der mit der Stadtkasse verbundenen Sonderkasse der Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt:

	2026	2027
Kassenkredite	5.000.000 €	5.000.000 €

§ 5

Das Investitionsprogramm für Wasserversorgung, Bäder und Stadtentwässerung wird beschlossen.

§ 6

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.

Heppenheim, 11.12.2025

DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM

Rainer Burelbach
Bürgermeister

Christine Bender
Erste Stadträtin

III. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Absatz 2 und § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Landrat des Kreises Bergstraße

Heppenheim, 25.02.2026

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für den Finanzhaushalt 2027.

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile des Feststellungsvermerks

Hiermit genehmige ich nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. mit § 115 Abs. 3 HGO

1. den Gesamtbetrag der in § 2 des Feststellungsvermerks zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Heppenheim“ für die Jahre 2026 / 2027 festgesetzten Kredite

- a) für das Wirtschaftsjahr **2026** in Höhe von

3.009.500 €

(in Worten: „Drei Millionen neuntausendfünfhundert Euro“)

- b) für das Wirtschaftsjahr **2027** in Höhe von

2.064.500 €

(in Worten: „Zwei Millionen vierundsechzigtausendfünfhundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den in § 3 des vorgenannten Feststellungsvermerks für das Wirtschaftsjahr 2027 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.400.000€

(In Worten: „Zwei Millionen vierhunderttausend Euro“)

Gemäß § 102 Abs. 4 HGO

3. den Höchstbetrag der in § 4 des oben genannten Feststellungsvermerks für die Jahre 2026 / 2027 vorgesehenen Liquiditätskredite

- a) für das Wirtschaftsjahr **2026** in Höhe von

5.000.000 €

(in Worten: „Fünf Millionen Euro“)

- b) für das Wirtschaftsjahr **2027** in Höhe von

5.000.000 €

(in Worten: „Fünf Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag
gez. Behrendt
Abteilungsleitung

Siegel

IV. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES HAUSHALTSPLANS 2026/2027

Der Haushaltsplan 2026/2027 mit seinen Anlagen ist ab sofort gemäß § 97 Abs.4 HGO auf der Internetseite der Kreisstadt Heppenheim (<https://www.heppenheim.de/buergerservice-rathaus/verwaltung/haushaltsplan>) veröffentlicht.

Heppenheim, 04.03.2026
DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM

Rainer Burelbach
Bürgermeister